PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I, S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBL. I S.466) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 09.09.1993 (NDS. GVBL. S. 359), HAT DER RAT DER GEMEINDE DREBBER DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 "AUF DEM KAMPE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DREBBER, DEN 07.12.1993

L.S.

GEZ. ENGELS GEZ. LAUE

BÜRGERMEISTER/ GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE
FLUR 6
GEMARKUNG CORNAU
MASSTAB 1 : 1000

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE BARNSTORF ERTEILT DURCH DAS VERMESSUNGSBÜRO OBVI BUSCHMANN UND PARTNER, BARNSTORF AM 20.06.1988
AZ: 88/709-4

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187). DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 10.06.1988). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

BARNSTORF, DEN 15.12.1993

L.S.

GEZ. BUSCHMANN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE DREBBER HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.10.1987 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "AUF DEM KAMPE" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 14.08.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DREBBER, DEN 15.12.1993

L.S.

GEZ. LAUE

GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE DREBBER HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.08.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24.08.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.09.1993 BIS 07.10.1993 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DREBBER, DEN 15.12.1993

L.S.

GEZ. LAUE

GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE DREBBER HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.12.1993 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS.2 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH § 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH § 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

DREBBER, DEN 15.12.1993

L.S.

GEZ. LAUE

GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM 07.01.1994 ANGEZEIGT WORDEN. FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB GELTEND GEMACHT.

DIEPHOLZ, DEN 30.03.1994

LANDKREIS DIEPHOLZ
DER OBERKREISDIRETTOR
IN VERTRETUNG

L.S.

I.V.: GEZ. HILLEN

(HILLEN)

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE DREBBER IST IN SEINER SITZUNG AM _____ DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ AZ. _____ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZURVOR WEGEN DER MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DREBBER, DEN _____

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

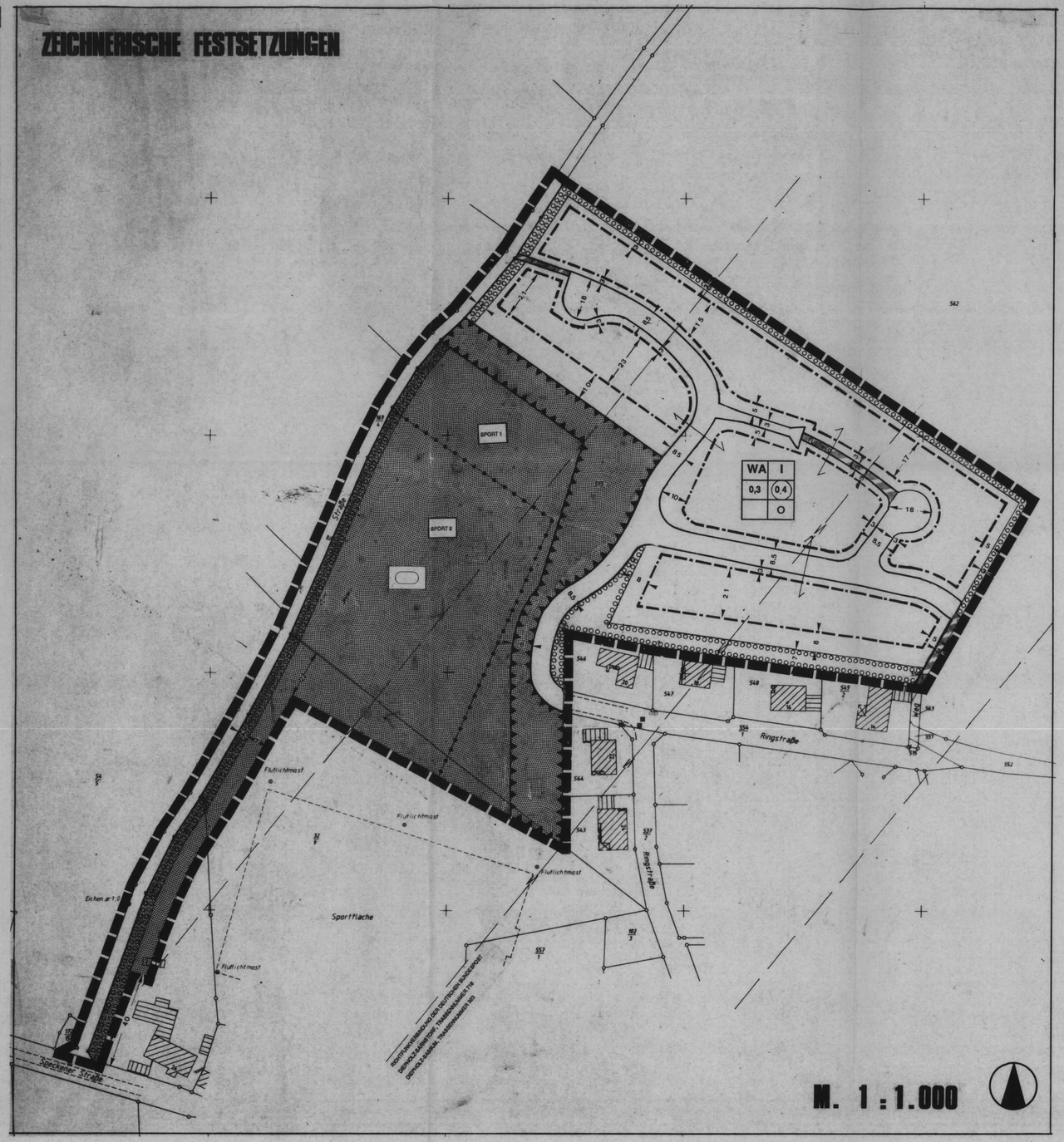

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE

0.3 — GRUNDFLÄCHENZAHL

(0.4) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUGRENZEN, BAUWEISE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

o — OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - FUSSWEG

VERSORGUNGSANLAGEN

RICHTFUNKVERBINDUNG
(NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

SPORTPLATZ

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

NUTZUNGSGRENZE

NUTZUNGSANBINDUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND FLÄCHENDECKEND MIT STANDORTHEIMISCHEN STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. JE GRUNDSTÜCK IST ZUSÄTZLICH MINDESTENS EINE LAUBBAUMANPFLANZUNG VORZUNEHMEN (§ 9 ABS. 1 NR.25 a BauGB).

2.0 IN DER FESTGESETZTEN FLÄCHE FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IST EIN ERDWALL MIT EINER MINDESTHÖHE VON 2,00 M, GEMESSEN VON DER NÄCHSTGELEGENEN FAHRBAHNOBERKANTE, ZU ERRICHTEN. DIE LAGE DES ERDWALLS KANN INNERHALB DER FLÄCHE FREI ANGEORDNET WERDEN. DIE BÖSCHUNGSBEREICHE SIND ZU MODELLIEREN. DIE SCHUTZFLÄCHE IST FLÄCHENDECKEND MIT STANDORTHEIMISCHEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN ZU BEPFLANZEN (§9 ABS. 1 NR.25 BauGB).

3.0 DIE IN § 4 ABS. 3 BauNVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN SIND INNERHALB DER ALLGEMEINEN WOHNGEBIETE NICHT ZULÄSSIG (§ 1 ABS.6 NR.1 BauNVO).

4.0 INNERHALB DER FESTGESETZTEN SPORTFLÄCHEN IST DER SPIELBETRIEB FÜR MANNSCHAFTSSPORTARTEN NUR AUF DER ALS SPORTFLÄCHE 2 GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE ZULÄSSIG.

5.0 INNERHALB DER FESTGESETZTEN SPORTFLÄCHEN SIND DIE NUTZUNGSZEITEN AUF MAX. 4 STUNDEN AN WERKTAGEN AUSSERHALB DER RUHEZEITEN (8-20 UHR) UND AUF MAX. 3 STUNDEN AN SONN- UND FEIERTAGEN, EBENFALLS AUSSERHALB DER RUHEZEITEN (9-13 UHR, BZW. 15-20 UHR), ZU BEGRENZEN.

GEMEINDE DREBBER ORTSTEIL CORNAU

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

Urschrift

B-PLAN NR.2
"AUF DEM KAMPE"

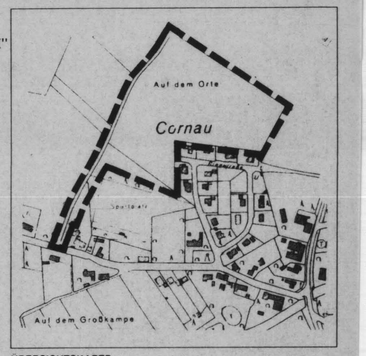

ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLDENSTR. 2 · 3000 HANNOVER 1 · TEL. 2611183 56 66

DATUM	GEZ	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
22.08.1994	SR	P		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM *14.09.1994* IM AMTSBLATT *f.d.Reg.Bez.Hannover* BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM *14.09.1994* IN KRAFT.

DREBBER, DEN *10.11.1994*

(GEMEINDEDIREKTOR) GEZ. LAUE

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DREBBER, DEN _____

(L.S.) _____
(GEMEINDEDIREKTOR)